



Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Nationalrates

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) findet die Erneuerungswahl des Nationalrates für die mit der Wintersession 2015 beginnende vierjährige Amtsdauer am zweitletzten Sonntag im Oktober, d.h. am 18. Oktober 2015 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

1. Übersicht über die Fristen

17. August 2015: Wahlanmeldeschluss: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
31. August 2015: Spätestes Eintreffen der Erklärungen von Listen- und Unterlistenverbindungen bei der Staatskanzlei (bis 17.00 Uhr). Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge. Bestellung zusätzlicher amtlicher Wahllisten (Stimmzettel) bei der Staatskanzlei.
8. Oktober 2015: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 4).
18. Oktober 2015: Wahltag.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 17. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist. Die Staatskanzlei stellt die Formulare zur Verfügung.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwölf Namen wählbarer Personen und keinen Namen mehr als zweimal enthalten (Art. 22 BPR). Auch wenn Kandidaten oder Kandidatinnen zweimal aufgeführt werden, darf die Gesamtzahl von zwölf Namen nicht überschritten werden. Die Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), Geschlecht (m/w) sowie Heimatort mit Postleitzahl. Es ist zu vermerken, ob die Kandidierenden im Dienst des Bundes arbeiten. Die Kandidierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass die angeführten Angaben zu ihrer oder seiner Person richtig sind. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises (Kanton) oder auf Wahlvorschlägen in mehreren Kantonen stehen (Art. 27 BPR).



- b) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 200 im Kanton St.Gallen wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden (Art. 24 BPR).
- c) Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen (Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html), ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR) und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 23. Oktober 2011 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR). Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).
Wir machen die Kantonalparteien nachdrücklich darauf aufmerksam, bevor sie auf das Beibringen von Unterschriften verzichten, zu prüfen, ob sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig unter demselben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen und ob sie der Bundeskanzlei bis spätestens 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet hat (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 der Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister [SR 161.15; abgekürzt VPart]).
- d) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden aus ihrem Kreis eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Vertreter oder die Vertreterin, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 BPR).
- e) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet (Art. 23 BPR). Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz (Präzisierung nach Alter, Geschlecht, Region oder Parteiflügel) unterscheiden müssen.
- f) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR).
Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen verbundenen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR).
Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Bei verbundenen Listen muss eine Liste als Stammliste bezeichnet werden (Art. 23 BPR). Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Stimmzetteln zugerechnet, sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können. Erklärungen über Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am 31. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei



eintreffen. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

3. Bezug der amtlichen Wahllisten (Stimmzettel)

Bei Proporzahlen werden neben einem amtlichen leeren Stimmzettel auch alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Nichtamtliche, d.h. von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Stimmzettel sind ungültig. Hingegen können zusätzliche amtliche Stimmzettel (Wahllisten einer Partei) bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis bezogen und verteilt werden. Die Frist zur Bestellung zusätzlicher Stimmzettel läuft am 31. August 2015 ab.

4. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 33 Abs. 2 BPR und Art. 22 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) müssen die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab 17. September 2015.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel ist gemäss Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

5. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar. Insbesondere empfehlen wir die Kenntnisnahme des von der Bundeskanzlei herausgegebenen Leitfadens für kandidierende Gruppierungen. Dieser enthält auch Ausführungen zu den Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen bei der Listengestaltung.

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder Mail an wahlen@sg.ch.

St.Gallen, 1. Dezember 2014

Die Staatskanzlei